

Geschäftsordnung bisher	Vorschlag Synodalkommission	Begründung
I. Einberufung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit § 1 Einberufung und Vorbereitung	I. Einberufung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit § 1 Einberufung und Vorbereitung (1) Die Synode tritt in ihrer vierjährigen Periode mindestens einmal und maximal viermal zusammen (Tagungen). Die Dauer der konstituierenden Tagung der Synode soll 5 Kalendertage, die der übrigen Tagungen 2 Kalendertage nicht überschreiten.	Abs. 1 wird eingefügt, da es sich um einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel handelt, nämlich von einer einmaligen Synode innerhalb von vier Jahren hin zu einer Synodalperiode mit bis zu vier Tagungen.
(1) Die Kirchenleitung lädt die Kirchensynode durch Bekanntmachung im Kirchenblatt „Lutherische Kirche“ wenigstens 6 Monate vor ihrem Zusammentritt ein. Wird die Synode nach Art. 25 Abs.2 Satz 2 der Grundordnung einberufen, beträgt die Ladungsfrist wenigstens 2 Monate.	(2) Das Präsidium der Synode lädt gemeinsam mit der Kirchenleitung die Kirchensynode durch Bekanntmachung im Kirchenblatt „Lutherische Kirche“ wenigstens 4 Monate vor ihrem Zusammentritt ein.	Der Wunsch der KL nach einer Frist von 5 Monaten ist verständlich, aber nicht sinnvoll. Die Kommission ist der Auffassung, dass es eine simple Organisationsfrage ist, ob die zuständigen Gremien Ihre Tagungen so legen, dass sie Anträge zur Synode fristgerecht bearbeiten können. Der zweite Satz konnte gestrichen werden, da die Notwendigkeit für eine sehr kurzfristig einzuberufende Synodaltagung nach der neuen Regelung nicht mehr gegeben ist.
(2) In der Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt der der Synode und die Termine anzugeben, bis zu welchen Anträge an die Synode der Kirchenleitung vorliegen müssen und die gewählten oder entsandten Synodalen der Kirchenleitung mitzuteilen sind.	(3) In der Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Tagung der Synode und die Termine anzugeben, bis zu welchen Anträge an die Synode dem Präsidium vorliegen müssen und die gewählten oder entsandten Synodalen der Geschäftsstelle mitzuteilen sind.	Die Aufnahme der 2 Monatsfrist des Art. 25 GO wird als überflüssig angesehen, da bei der Einberufung zur jeweiligen Tagung der Synode immer auch die Termine anzugeben sind, bis wann Anträge vorliegen müssen. Da kann die 2 Monatsfrist genannt werden. Die Anträge müssen nach der neuen Regelung dem Präsidium und nicht mehr Kirchenleitung vorgelegt werden.
(3) Die Tagesordnung und die Anträge sowie sonstige Vorlagen für die Synode sollen den Pfarrämtern und den Synodalen spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Tagung der Synode mitgeteilt werden.	(4) Die vorläufige Tagesordnung und die Anträge sowie sonstige Vorlagen für die Synode sollen den Pfarrämtern und den Synodalen spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Tagung der Synode mitgeteilt werden.	Das Wort vorläufig wurde eingefügt, um dem Rechnung zu tragen, dass die Tagesordnung bis zu Beginn der Tagung geändert werden kann.
	(5) Die konstituierende Tagung der Synode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von dem Präses der bisherigen Synode einberufen.	Neu eingefügt, weil geregelt werden musste, wer die erste Tagung der neuen Synodalperiode einberuft.
(4) Die Kirchenleitung beruft einen Ausschuss, der Vorschläge zum Arbeitsplan der Kirchensynode machen.	(6) Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Mitglieder der Geschäftsstelle, welche Vorschläge zum Arbeitsplan der Kirchensynode machen.	Die Textänderung beruht auf dem Paradigmenwechsel eines ständigen Präsidiums. Die Kommission geht davon aus, dass die erforderliche Grundordnungsänderung notwendig ist, um dem Ansinnen der Synode Rechnung zu tragen, eine Entlastung der Kirchenleitung von der

		Organisation der Synode zu erreichen. Das Präsidium und die Geschäftsstelle sollen als Organe der Synode installiert werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Synode diesen Paradigmenwechsel in Kenntnis dessen eingeleitet hat, dass hier zunächst möglicherweise Mehrkosten für die Einrichtung der Geschäftsstelle entstehen können.
§ 2 Eröffnung (1) Die Kirchensynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen.	§ 2 Eröffnung (1) Die Kirchensynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Predigt im Eröffnungs- und Abschlussgottesdienst wird vom Bischof oder einem von ihm dazu beauftragten Pastor gehalten.	Satz 2 wurde auf Wunsch der Kirchenleitung eingefügt.
(2) Im Gottesdienst des erstens Sitzungstages werden die Synodalen nach agendarischem Formular auf die Heilige Schrift und auf das Bekenntnis der Lutherischen Kirche verpflichtet.	(2) Im Gottesdienst des erstens Sitzungstages werden die Synodalen nach agendarischem Formular auf die Heilige Schrift und auf das Bekenntnis der Lutherischen Kirche verpflichtet.	Keine Änderung
(3) Bis zur Wahl des Präsidiums leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die erste Sitzung der neu konstituierten Synode. Nach der Begrüßung aller Mitglieder der Synode und der Gäste wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festgestellt, danach das Präsidium gewählt.	(3) Bis zur Wahl des Präsidiums leitet der Präses der bisherigen Synode die erste Sitzung der neu konstituierten Synode. Nach der Begrüßung aller Mitglieder der Synode und der Gäste wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festgestellt, danach das Präsidium gewählt.	Die Änderung hinsichtlich der vorläufigen Leitung der ersten Tagung der neuen Synodalperiode ergibt sich aus der Einrichtung eines dauerhaften Präsidiums.
§ 3 Beschlussfähigkeit Soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Synode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.	§ 3 Beschlussfähigkeit Soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Synode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.	Keine Änderung
	§ 4 Dauer der Wahlperiode Die Synode wird für vier Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 45 und spätestens 50 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll (Artikel 25 Abs. 1 der	Neu eingefügt. Der Wortlaut wurde aus der geänderten Grundordnung übernommen.

	Grundordnung)	
II. Präsidium § 4 Zusammensetzung und Wahl (1) Das von der Kirchensynode zu wählende Präsidium besteht aus dem Präses, der nicht Mitglied der Synode sein muß, und zwei Beisitzern aus dem Kreis der Synodalen; mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll ein geistlicher Synodaler sein. Gehört kein Mitglied des Präsidiums zur Kirchenleitung, kann die Kirchenleitung eines ihrer Mitglieder dem Präsidium als Berater beordnen.	II. Präsidium § 5 Zusammensetzung und Wahl (1) Das von der Kirchensynode zu wählende Präsidium besteht aus dem Präses, der nicht Mitglied der Synode sein muss, und zwei Beisitzern aus dem Kreis der Synodalen; mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll ein Geistlicher sein. Gehört kein Mitglied des Präsidiums zur Kirchenleitung, kann die Kirchenleitung eines ihrer Mitglieder dem Präsidium als Berater beordnen.	Nummerierung angepasst Das Wort geistlicher Synodaler wurde durch Geistlicher ersetzt. Der Vorschlag der Kirchenleitung, ihr das Recht zur Beordnung zuzugestehen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder der KL bereits im Präsidium sitzen, wird von der Kommission kritisch gesehen, da dann der Fall eintreten könnte, dass das Präsidium ausschließlich aus Mitgliedern der KL besteht. Das ist nicht gewollt. Die Synode als quasi Legislative ist deutlich von der Exekutive (KL) zu trennen. Eine Beschränkung auf ein Mitglied der KL im Präsidium hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden.
(2) Vorschläge für die Wahl des Präsidiums macht die Kirchenleitung. Sie können durch Vorschläge aus der Synode ergänzt werden.	(2) Vorschläge für die Wahl des Präsidiums macht die Kirchenleitung. Sie können durch Vorschläge aus der Synode ergänzt werden.	Keine Änderung Der Vorschlag der KL, dass diese Aufgabe vom Präsidium wahrgenommen wird, ist für die Kommission keine Lösung, da die KL den besseren Überblick darüber hat, wer in der Gesamtkirche als Mitglied für das Präsidium in Frage kommt.
(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen oder –wenn keiner widerspricht – zusammen für die Dauer der jeweiligen Synodalperiode gewählt.	(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen oder –wenn keiner widerspricht – zusammen für die Dauer der jeweiligen Synodalperiode gewählt.	Keine Änderung
§ 5 Aufgaben (1) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Kirchensynode sowie über die Behandlung gestellter Anträge. Es regt an, welche Ausschüsse während der Synode gebildet werden sollen.	§ 6 Aufgaben (1) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Kirchensynode sowie über die Behandlung gestellter Anträge. Es regt an, welche Ausschüsse während der Synode gebildet werden sollen.	Nummerierung angepasst, sonst keine Änderung
(2) Der Präses leitet die Verhandlungen und führt die Geschäfte der Synode; ist er verhindert, vertritt ihn nach Absprache im Präsidium ein Beisitzer.	(2) Der Präses leitet die Verhandlungen und führt die Geschäfte der Synode; ist er verhindert, vertritt ihn nach Absprache im Präsidium ein Beisitzer.	Der Wunsch der KL nach Streichung der Worte „und führt die Geschäfte der Synode“ wird von der Kommission nicht umgesetzt, weil es wichtig ist, eine Regelung zu haben, wer im Ernstfall das „letzte“ Wort hat.
(3) Die Beisitzer unterstützen den Präses während der Verhandlungen; einer von ihnen führt die Rednerliste	(3) Die Beisitzer unterstützen den Präses während der Verhandlungen; einer von ihnen führt die Rednerliste	Keine Änderung

(4) Ein Besitzer hat dafür zu sorgen, dass der Gang der Verhandlungen durch Protokollführer in einem Protokoll aufgezeichnet wird	(4) Ein Besitzer hat dafür zu sorgen, dass der wesentliche Verlauf der Verhandlungen durch vom Präses ernannte Protokollführer in einem Protokoll (§ 21) aufgezeichnet wird	Präzisierung durch Einfügen der Wörter „wesentliche Verlauf“ anstatt „Gang“. Klarstellung, dass Protokollführer vom Präses ernannt werden und Hinweis auf § 21 der GeschO eingefügt.
	(5) Anträge und Gegenstände, die bereits auf einer Tagung der laufenden Synodalperiode behandelt wurden oder nach Konsultation der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen nicht in eine zulässige Form gebracht werden können, stellt das Präsidium zu Beginn der jeweiligen Tagung zur Abstimmung über ihre weitere Behandlung durch die Synode.	Neu eingefügt Die Kommission schließt sich dem Vorschlag der SynKoReVe an, da dieser die Hoheit der Synode nicht berührt.
	<p>§ 7 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse. Sie wirkt mit der Kirchenleitung zusammen.</p>	Neu eingefügt Die Kommission sieht den Vorschlag der KL, durch ein Mitglied der KL die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnehmen zu lassen, kritisch. Die Synode hatte im Sinn, die KL zu entlasten und nicht ihr zusätzliche Aufgaben aufzuerlegen. Sie hatte auch Kenntnis davon, dass hier durch Einrichtung einer möglichen Halbtagsstelle Kosten entstehen und hat sich dennoch für die Möglichkeit mehrerer Synodentagungen in einer Periode entschieden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Regelung so weit gefasst ist, dass die KL alle Optionen behält, wie genau sie die Geschäftsstelle organisiert. Die Kommission gibt aber zu bedenken, dass die Geschäftsstelle nur die Organisation der jeweiligen Synodaltagungen wahrnehmen soll, weshalb eine Trennung von der KL sinnvoll erscheint.
<p>III. Sitzungsablauf</p> <p>§ 6 Leitung, Tagesordnung</p> <p>(1).Der Präses eröffnet, leitet und schließt die jeweilige Sitzung. Er schlägt nach Absprache im Präsidium der Synode die Tagesordnung für die folgende Sitzung vor.</p>	<p>III. Sitzungsablauf</p> <p>§ 8 Leitung, Tagesordnung</p> <p>(1) Der Präses eröffnet, leitet und schließt die jeweilige Sitzung. Er schlägt nach Absprache im Präsidium der Synode die vorläufige Tagesordnung für die folgende Sitzung vor.</p>	Nummerierung geändert, Zur Klarstellung das Wort vorläufig vor Tagesordnung eingefügt
(2) Bevor nicht alle Punkte der Tagesordnung einer	(2) Bevor nicht alle Punkte der Tagesordnung einer	Keine Änderung

Sitzung erledigt sind, kann die Kirchensynode die Sitzung nur beenden, wenn entweder das Präsidium oder wenigstens 10 Synodale einen dahingehenden Antrag stellen.	Sitzung erledigt sind, kann die Kirchensynode die Sitzung nur beenden, wenn entweder das Präsidium oder wenigstens 10 Synodale einen dahingehenden Antrag stellen.	
(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Synode nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt, nachdem das Präsidium die zusätzliche Behandlung empfohlen hat. Art. 25 Abs. 9 der Grundordnung bleibt unberührt. Gleiches gilt, wenn der Antrag gestellt wird, einen Gegenstand von der Tagesordnung nachträglich abzusetzen.	(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Synode nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt, nachdem das Präsidium die zusätzliche Behandlung empfohlen hat. Gleiches gilt, wenn der Antrag gestellt wird, einen Gegenstand von der Tagesordnung nachträglich abzusetzen. Art. 25 Abs. 9 der Grundordnung bleibt unberührt.	Sätze 2 und 3 wurden getauscht, damit ist klar, dass die Unberührtheit des Art. 25 Abs. 9 GO für beide Fälle gilt. Ansonsten keine Änderung
§ 7 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen der Kirchensynode sind öffentlich (Art. 25 (7) der Grundordnung)	§ 9 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen der Kirchensynode sind öffentlich (Art. 25 (7) der Grundordnung)	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Auf Antrag des Präsidiums, des Bischofs oder von wenigstens 10 Synodalen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Gegenstandes wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.	(2) Auf Antrag des Präsidiums, des Bischofs oder von wenigstens 10 Synodalen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Gegenstandes wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.	Keine Änderung
§ 8 Redeordnung (1) Die Synodalen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Der Bischof kann auf sein Verlangen nach jedem Redner das Wort ergreifen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird in einer Rednerliste festgehalten.	§ 10 Redeordnung (1) Die Synodalen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Der Bischof kann auf sein Verlangen nach jedem Redner das Wort ergreifen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird in einer Rednerliste festgehalten.	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Berichterstatter und Antragsteller (auch wenn sie der Synode nicht angehören) erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.	(2) Berichterstatter und Antragsteller (auch wenn sie der Synode nicht angehören) erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.	Keine Änderung
(3) Mitgliedern der Kirchenleitung, die gleichzeitig Synodale sind, kann das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten ein Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen.	(3) Mitgliedern der Kirchenleitung, die gleichzeitig Synodale sind, kann das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten ein Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen.	Differenzierung zwischen Mitgliedern der KL, die Synodale sind, und solchen die es nicht sind getroffen. Die KL Mitglieder, die nicht Synodale sind, sollen nicht bevorzugt werden und erhalten daher Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen, während die anderen jederzeit Rederecht haben. Das dient der Straffung. Eine

		Anwesenheitspflicht für KL-Mitglieder, die nicht als Synodale gemeldet sind, ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Natürlich muss man zum Reden anwesend sein.
(4) Will sich der Präses als Redner beteiligen, gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.	(4) Will sich der Präses als Redner beteiligen, gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.	Keine Änderung
(5) Die Redezeit über einen Beratungsgegenstand kann vom Präsidium auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden. Widersprechen 10 Synodale der Redezeitbegrenzung, hat die Synode zu beschließen.	(5) Die Redezeit über einen Beratungsgegenstand kann vom Präsidium auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden. Widersprechen 10 Synodale der Redezeitbegrenzung, hat die Synode zu beschließen.	Keine Änderung
§ 9 Behandlung der Geschäftsordnung (1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, nach Eröffnung einer Abstimmung aber nur noch zur Fragestellung der Abstimmung.	§ 11 Behandlung der Geschäftsordnung (1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, nach Eröffnung einer Abstimmung aber nur noch zur Fragestellung der Abstimmung.	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sollen sich nur auf die zur Verhandlung anstehenden oder mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beziehen.	(2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sollen sich nur auf die zur Verhandlung anstehenden oder mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beziehen.	Keine Änderung
(3) Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden.	(3) Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden.	Keine Änderung
(4) Persönliche Bemerkungen eines Synodalen sind nach Schluss der Besprechung oder – falls ein Besprechungspunkt vertagt wird – sofort nach dem Vertagungsbeschluss zulässig; sie dürfen nur das persönliche Verhalten klarstellen oder eigenen Ausführungen berichtigen.	(4) Persönliche Bemerkungen eines Synodalen sind nach Schluss der Besprechung oder – falls ein Besprechungspunkt vertagt wird – sofort nach dem Vertagungsbeschluss zulässig; sie dürfen nur das persönliche Verhalten klarstellen oder eigenen Ausführungen berichtigen.	Keine Änderung
§ 10 Schluß der Besprechung (1) Der Präses erklärt die Besprechung für geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.	§ 12 Schluss der Besprechung (1) Der Präses erklärt die Besprechung für geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte und auf Vertagung des Besprechungspunktes bedürfen der Unterstützung von wenigstens 10 Synodalen. Vor der Abstimmung über diese Anträge ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.	(2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte und auf Vertagung des Besprechungspunktes bedürfen der Unterstützung von wenigstens 10 Synodalen. Vor der Abstimmung über diese Anträge ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.	Keine Änderung
(3) Ein Redner darf durch einen Antrag auf Schluß der	(3) Ein Redner darf durch einen Antrag auf Schluss der	Keine Änderung

Debatte nicht unterbrochen werden.	Debatte nicht unterbrochen werden.	
(4) Einen Antrag auf Schluß der Debatte darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.	(4) Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.	Keine Änderung
<p>§ 11 Anwesenheitspflicht, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse, zu denen sie gehören, teilzunehmen. Ist ein gemäß Art. 25 Abs. 1 Grundordnung entsandtes Mitglied verhindert, teilt es dies unverzüglich der Kirchenleitung oder dem Präsidium mit und sorgt dafür, daß sein Stellvertreter eingeladen wird und an seiner Stelle erscheint. Der Geschäftsführende Kirchenrat wird im Falle seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes durch ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied vertreten. Im Übrigen sind Stellvertreter der Laien und der Geistlichen der Kirchenleitung die als solche von der Kirchenleitung in getrennten Listen aus ihrer Mitte bestimmten Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Ist das Amt des Superintendenten vakant oder dieser verhindert, nimmt dessen Stellvertreter stimmberechtigt teil. Mitglieder, die die Tagung der Kirchensynode vor ihrem Ablauf verlassen, oder die an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben müssen, melden sich beim Präses ab.</p>	<p>§ 13 Anwesenheitspflicht, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse, zu denen sie gehören, teilzunehmen. Ist ein gemäß Art. 25 Abs. 1 Grundordnung entsandtes Mitglied verhindert, teilt es dies unverzüglich der Kirchenleitung oder dem Präsidium mit und sorgt dafür, dass sein Stellvertreter eingeladen wird und an seiner Stelle erscheint. Der Geschäftsführende Kirchenrat wird im Falle seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes durch ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied vertreten. Im Übrigen sind Stellvertreter der Laien und der Geistlichen der Kirchenleitung die als solche von der Kirchenleitung in getrennten Listen aus ihrer Mitte bestimmten Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Ist das Amt des Superintendenten vakant oder dieser verhindert, nimmt dessen Stellvertreter stimmberechtigt teil. Mitglieder, die die Tagung der Kirchensynode vor ihrem Ablauf verlassen, oder die an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben müssen, melden sich beim Präses ab.</p>	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Der Präses sorgt für die Ordnung im Versammlungsraum und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.	(2) Der Präses sorgt für die Ordnung im Versammlungsraum und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.	Keine Änderung
(3) Er kann Redner, die vom Verhandlungsthema abschweifen, zu weitläufig werden oder die Ordnung verletzen, „zur Sache mahnen“ oder „zur Ordnung rufen“. Wird ein Redner zwei Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, und ist er beim zweiten Mal auf die Folgen eines weiteren derartigen Rufes hingewiesen worden, kann ihm der Präses beim dritten Mal das Wort entziehen. Der Redner darf dann das Wort bis zur Abstimmung oder bis zum Abschluss der Behandlung	(3) Er kann Redner, die vom Verhandlungsthema abschweifen, zu weitläufig werden oder die Ordnung verletzen, „zur Sache mahnen“ oder „zur Ordnung rufen“. Wird ein Redner zwei Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, und ist er beim zweiten Mal auf die Folgen eines weiteren derartigen Rufes hingewiesen worden, kann ihm der Präses beim dritten Mal das Wort entziehen. Der Redner darf dann das Wort bis zur Abstimmung oder bis zum Abschluss der Behandlung	Keine Änderung

des Verhandlungsgegenstandes nicht mehr nehmen oder erhalten.	des Verhandlungsgegenstandes nicht mehr nehmen oder erhalten.	
(4) Ein derart zur Ordnung Gerufener kann vom Präses von der Sitzung ausgeschlossen werden; der Ausgeschlossene hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.	(4) Ein derart zur Ordnung Gerufener kann vom Präses von der Sitzung ausgeschlossen werden; der Ausgeschlossene hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.	Keine Änderung
(5) Der Betroffene kann gegen die Maßnahmen des Präses die Entscheidung der Kirchensynode anrufen. Der Antrag ist bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich beim Präsidium einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.	(5) Der Betroffene kann gegen die Maßnahmen des Präses die Entscheidung der Kirchensynode anrufen. Der Antrag ist bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich beim Präsidium einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.	Keine Änderung
IV. Abstimmungen, Wahlen § 12 Fragestellung (1) Nach Schluß der Besprechung verliert der Präses den Antrag, über den abgestimmt werden soll. Wird vorgeschlagen, daß eine Teilung des Antrages vorgenommen werden möge, hat der Antragsteller sich dazu zu erklären.	IV. Abstimmungen, Wahlen § 14 Fragestellung (1) Nach Schluss der Besprechung verliert der Präses den Antrag, über den abgestimmt werden soll. Wird vorgeschlagen, dass eine Teilung des Antrages vorgenommen werden möge, hat der Antragsteller sich dazu zu erklären.	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Der Präses wirkt darauf hin, daß die Fragen zur Abstimmung so gestellt werden, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.	(2) Der Präses wirkt darauf hin, dass die Fragen zur Abstimmung so gestellt werden, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.	Keine Änderung
§ 13 Reihenfolge der Abstimmung (1) Der Präses legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest.	§ 15 Reihenfolge der Abstimmung (1) Der Präses legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest.	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Bei unterschiedlichen Anträgen ist in folgender Reihenfolge abzustimmen: - Antrag auf Schluß der Debatte - Antrag auf Unterbrechung der Debatte - Antrag auf Schluß der Rednerliste - Anträge zum Verhandlungsgegenstand	(2) Bei unterschiedlichen Anträgen ist in folgender Reihenfolge abzustimmen: - Antrag auf Schluss der Debatte - Antrag auf Unterbrechung der Debatte - Antrag auf Schluß der Rednerliste - Anträge zum Verhandlungsgegenstand	Keine Änderung
(3) Über den weiter gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Weiter gehende Anträge in diesem Sinne sind: - Gegenanträge - Änderungsanträge	(3) Über - Gegenanträge - Änderungsanträge - Zusatzanträge (Nebenanträge) ist zuerst und in der vorgenannten Reihenfolge abzustimmen.	Klarstellung, um zukünftige Diskussionen zu vermeiden. Im zweiten Satz wird dem Präsidium ein Entscheidungsrecht eingeräumt, um länger währende Diskussionen über die Frage der Rang- und Reihenfolge zu vermeiden.

<p>- Zusatzanträge (Nebenanträge) Liegen mehrere weiter gehende Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist in der vorgenannten Reihenfolge abzustimmen.</p>	<p>Liegen mehrere der in Satz 1 genannten Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	
<p>(4) Absatz 3 gilt nicht bei Anträgen - der Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 2 und § 20 - des allgemeinen Pfarrkonvents gemäß Artikel 24 (3) Grundordnung - von Antragsberechtigten im Sinne Artikel 25 (8)b Grundordnung auf Grund von Beauftragungen durch die Kirchensynode - der Synodalkommissionen gemäß § 19 Geschäftsordnung Die Anträge sind vorrangig zu behandeln, es sei denn, daß das Präsidium im Rahmen der geltenden Ordnungen eine andere Reihenfolge festlegt.</p>	<p>(4) Absatz 3 gilt nicht bei Anträgen - der Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 2 und § 20 - des allgemeinen Pfarrkonvents gemäß Artikel 24 (3) Grundordnung - von Antragsberechtigten im Sinne Artikel 25 (8)b Grundordnung auf Grund von Beauftragungen durch die Kirchensynode - der Synodalkommissionen gemäß § 19 Geschäftsordnung Diese Anträge sind vorrangig zu behandeln, es sei denn, daß das Präsidium im Rahmen der geltenden Ordnungen eine andere Reihenfolge festlegt.</p>	<p>Im letzten Satz durch die Änderung von Die in diese eine Klarstellung vorgenommen, dass nur die oben in Satz 1 genannten Anträge unter die Ausnahme des Absatzes 4 fallen.</p>
<p>(5) Über Hilfsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.</p>	<p>(5) Über Hilfsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 14 Form der Abstimmung, Mehrheit (1) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand oder – falls in den bestehenden Ordnungen vorgeschrieben oder von wenigstens 10 Synodalen beantragt – durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>§ 16 Form der Abstimmung, Mehrheit (1) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand oder – falls in den bestehenden Ordnungen vorgeschrieben oder von wenigstens 10 Synodalen beantragt – durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung</p>
<p>(2) Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Grundordnung keine andere Mehrheit fordert</p>	<p>(2) Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Grundordnung keine andere Mehrheit fordert.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(3) Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 15 Erklärung zur Abstimmung Jeder Synodale kann seine dem Ergebnis der Abstimmung oder dessen Feststellung widersprechende Auffassung schriftlich dem Präses mitteilen, der sie dem Protokoll beifügen lässt.</p>	<p>§ 17 Erklärung zur Abstimmung Jeder Synodale kann seine dem Ergebnis der Abstimmung oder dessen Feststellung widersprechende Auffassung schriftlich dem Präses mitteilen, der sie dem Protokoll beifügen lässt.</p>	<p>Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung</p>

<p>§ 16 Wahlen (1) Zur Vorbereitung von Wahlen können, wenn in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, Nominierungsausschüsse gebildet werden. Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sollen in der Regel mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind.</p>	<p>§ 18 Wahlen (1) Zur Vorbereitung von Wahlen können, wenn in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, Nominierungsausschüsse gebildet werden. Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sollen in der Regel mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind.</p>	<p>Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung</p>
<p>(2) Aus der Mitte der Synodalen können – mit Ausnahme für die Wahl des Bischofs und der Kirchenräte – auch Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden; für sie sind mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Der Präses hat nach Bekanntgabe der Vorschläge des Nominierungsausschusses hinreichend Gelegenheit zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge zu geben</p>	<p>(2) Aus der Mitte der Synodalen können – mit Ausnahme für die Wahl des Bischofs und der Kirchenräte – auch Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden; für sie sind mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Der Präses hat nach Bekanntgabe der Vorschläge des Nominierungsausschusses hinreichend Gelegenheit zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge zu geben</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3) Die Kandidaten sind vor dem Wahlgang vorzustellen.</p>	<p>(3) Die Kandidaten sind vor dem Wahlgang vorzustellen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(4) Wahlen werden ohne Personaldebatte mit Stimmzetteln durchgeführt; die Synode kann in Einzelfällen eine andere Form der Stimmabgabe beschließen.</p>	<p>(4) Wahlen werden ohne Personaldebatte mit Stimmzetteln durchgeführt; die Synode kann in Einzelfällen eine andere Form der Stimmabgabe beschließen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmgleichheit, ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden zu wählen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmgleichheit, ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden zu wählen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Durch Einfügen des Wortes "abgegebenen" und Definition der Enthaltung als abgegebene Stimme wird etwas Klarheit geschaffen. Der Regelungsvorschlag der KL ist zu detailliert, und umfasst auch nicht alle denkbaren Möglichkeiten, so dass die Kommission ihm nicht folgt.</p>
	<p>(6) Sind mehrere gleiche Positionen eines Gremiums zu besetzen, werden die Kandidaten in der Regel in einem gemeinsamen Verfahren zur Wahl gestellt. Das Präsidium schlägt der Synode das genaue Verfahren vor.</p>	<p>Neu eingefügt, da sich in den vergangenen Synoden herausgestellt hat, dass insbesondere Mitglieder der ständigen Synodalkommissionen gemeinsam zur Wahl gestellt und über sie gemeinsam abgestimmt wird.</p>
<p>V. Vorlagen und Anträge § 17 Vorlagen (1) Vorlagen über Beratungsgegenstände für die</p>	<p>V. Vorlagen und Anträge § 19 Vorlagen (1) Vorlagen über Beratungsgegenstände für die</p>	<p>Nummerierung geändert Im letzten Satz wurde das Wort „grundsätzlich“</p>

jeweilige Tagung der Kirchensynode bedürfen der Schriftform und können von der Geschäftsstelle den zuständigen Synodalkommissionen zugeleitet werden, die auf eine beschlussreife Antragstellung hinzuwirken haben. Sie müssen, wenn sie mindestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung der Geschäftsstelle vorliegen, in der Synode beraten werden. Später eingegangene Vorlagen können behandelt werden; .Artikel 25 Absätze 8 und 9 der Grundordnung sind zu beachten.	jeweilige Tagung der Kirchensynode bedürfen der Schriftform und können von der Geschäftsstelle den zuständigen Synodalkommissionen zugeleitet werden, die auf eine beschlussreife Antragstellung hinzuwirken haben. Sie müssen, wenn sie mindestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung der Geschäftsstelle vorliegen, in der Synode beraten werden. Später eingegangene Vorlagen können behandelt werden. Artikel 25 Absätze 8 und 9 der Grundordnung sind grundsätzlich zu beachten.	eingefügt.
(2) Vorlagen können vom Präsidium vor der Beratung im Plenum einem Ausschuss überwiesen werden, wenn es das für eine sachgemäße Beratung für erforderlich hält. Die Synode kann die Vorlage jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.	(2) Vorlagen können vom Präsidium vor der Beratung im Plenum einem Ausschuss überwiesen werden, wenn es das für eine sachgemäße Beratung für erforderlich hält. Die Synode kann die Vorlage jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.	Keine Änderung
(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und, falls erforderlich, über ihn abgestimmt. Der Abstimmung über einzelne Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage an	(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und, falls erforderlich, über ihn abgestimmt. Der Abstimmung über einzelne Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage an	Keine Änderung
(4) Über Gegenstände der in Art. 25 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung genannten Art ist nach der Allgemeinaussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Gleiches gilt für Vorlagen und Anträge mit weitreichenden Folgen, wenn auf Vorschlag des Präsidiums die Synode so beschließt. Die zweite Lesung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.	(4) Über Gegenstände der in Art. 25 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung genannten Art ist nach der Allgemeinaussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Gleiches gilt für Vorlagen und Anträge mit weitreichenden Folgen, wenn auf Vorschlag des Präsidiums die Synode so beschließt. Die zweite Lesung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.	Keine Änderung
(5) Änderungsanträge zu Vorlagen und Anträge zu Berichten können von jedem Mitglied der Synode bis zum Schluß der Beratung jederzeit gestellt werden, nach Schluß der ersten Lesung jedoch nur von mindestens 10 Synodalen	(5) Änderungsanträge zu Vorlagen und Anträge zu Berichten können von jedem Mitglied der Synode bis zum Schluß der Beratung jederzeit gestellt werden, nach Schluß der ersten Lesung jedoch nur von mindestens 10 Synodalen	Keine Änderung
§ 18 Selbständige Anträge, Fragestunde (1) Mindestens 10 Synodale sind berechtigt, zu	§ 20 Selbständige Anträge, Fragestunde (1) Mindestens 10 Synodale sind berechtigt, zu	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung

<p>Tagesordnungspunkten auch Anträge zu stellen, die nicht Änderungen von Vorlagen oder Berichten oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbständige Anträge). Die Anträge sind dem Präses schriftlich zu übergeben. Ein solcher Antrag wird wie eine Vorlage behandelt.</p>	<p>Tagesordnungspunkten auch Anträge zu stellen, die nicht Änderungen von Vorlagen oder Berichten oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbständige Anträge). Die Anträge sind dem Präses schriftlich zu übergeben. Ein solcher Antrag wird wie eine Vorlage behandelt.</p>	
<p>(2) Ein Antrag eines Mitglieds der Kirchensynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb der Synode muß dem Präses mindestens 48 Stunden vor Beendigung der Tagung unter Angabe der Fragen schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Das Präsidium kann dem Antrag stattgeben und bestimmt dazu Dauer und Gestaltung der Fragestunde.</p>	<p>(2) Ein Antrag eines Mitglieds der Kirchensynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb der Synode muß dem Präses mindestens 48 Stunden vor Beendigung der Tagung unter Angabe der Fragen schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Das Präsidium kann dem Antrag stattgeben und bestimmt dazu Dauer und Gestaltung der Fragestunde.</p>	Keine Änderung
<p>VI. Synodalkommissionen</p> <p>§ 19 Kommissionen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung von kirchlichen Ordnungen und Vorlagen und zur Beratung der Synode, sowie von Entschließungen zu Finanz- und Haushaltsfragen bestellt die Synode als ständige Ausschüsse je eine Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen.</p>	<p>VI. Synodalkommissionen</p> <p>§ 21 Kommissionen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung von kirchlichen Ordnungen und Vorlagen und zur Beratung der Synode, sowie von Entschließungen zu Finanz- und Haushaltsfragen bestellt die Synode als ständige Ausschüsse in der konstituierenden Tagung je eine Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen.</p>	<p>Nummerierung angepasst.</p> <p>Durch Einfügung des Termins der Bestellung der beiden Synodalkommissionen ist klargestellt, dass diese zu Beginn der Synodalperiode zu wählen sind.</p>
<p>(2) Die Kommissionen bestehen aus jeweils drei bis fünf Mitgliedern. Diese, die nicht zur Synode gehören müssen, werden entweder von der Synode gewählt oder auf Grund eines Auftrages der Synode von der Kirchenleitung ernannt. Ihre Amtszeit läuft jeweils mit der nächsten Kirchensynode ab. Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann die Kirchenleitung dieses für die verbleibende Amtszeit durch eine andere Person ersetzen; die betroffene Kommission wird vorher gehört.</p>	<p>(2) Die Kommissionen bestehen aus jeweils drei bis fünf Mitgliedern. Diese, die nicht zur Synode gehören müssen, werden entweder von der Synode auf ihrer konstituierenden Tagung gewählt oder auf Grund eines Auftrages der Synode von der Kirchenleitung ernannt. Ihre Amtszeit läuft jeweils mit dem Ende der konstituierenden Tagung der nächsten Synodalperiode ab. Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann die Kirchenleitung dieses für die verbleibende Amtszeit durch eine andere Person ersetzen; die betroffene Kommission wird vorher gehört.</p>	<p>Durch Einfügen des Wahlzeitraums und Definition des Endes der Amtsperiode der Mitglieder mit dem Ende der konstituierenden Tagung der nächsten Synode ist sichergestellt, dass immer kompetenter Rat der Synode erhalten bleibt.</p>

<p>(3) Die Synodalkommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet. Die Kommissionen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden.</p>	<p>(3) Die Synodalkommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet. Die Kommissionen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(4) Die Kirchenleitung wird von Ort und Zeit der Kommissionssitzungen unterrichtet. Sie hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen der Synodalkommissionen sind der Kirchenleitung zuzuleiten</p>	<p>(4) Die Kirchenleitung wird von Ort und Zeit der Kommissionssitzungen unterrichtet. Sie hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen der Synodalkommissionen sind der Kirchenleitung zuzuleiten</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(5) Die Vorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder der von der vorherigen Kirchensynode gewählten Synodalkommissionen sollen auf Synode anwesend sein, um ihr zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die anwesenden Mitglieder der ständigen Synodalkommissionen haben Rederecht auf der Synode. Vorlagen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, sollen ihnen so rechtzeitig vor der Synode zugeleitet werden, daß sie eine Stellungnahme erarbeiten können.</p>	<p>(5) Die Vorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder der Synodalkommissionen sollen auf den in ihre Amtszeit fallenden Tagungen anwesend sein, um der Synode zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die anwesenden Mitglieder der ständigen Synodalkommissionen haben Rederecht auf der Synode, das sie im Rahmen des § 10 ausüben können. Vorlagen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, sollen ihnen so rechtzeitig vor der jeweiligen Tagung der Synode zugeleitet werden, dass sie eine Stellungnahme erarbeiten können.</p>	<p>Umformulierung durch Einführung der Synodalperiode notwendig. Es soll sichergestellt werden, dass die ständigen Synodalkommissionen immer vertreten sind.</p>
<p>(6) Kommissionen, die nicht `ständige Synodalkommissionen´ sind, erhalten durch die Kirchenleitung eine zeitliche Vorgabe und ein begrenztes Budget für Reise- und Tagungskosten im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit. Sie sind angehalten, innerhalb der gesteckten Grenzen den Arbeitsauftrag so zügig wie möglich zu erledigen.</p>	<p>(6) Kommissionen, die nicht `ständige Synodalkommissionen´ sind, sind angehalten, innerhalb der gesteckten Grenzen den Arbeitsauftrag so zügig wie möglich zu erledigen.</p>	<p>Text gekürzt, dem Wunsch der KL nach kompletter Streichung folgt die Kommission nicht, da sie der Auffassung ist, dass alle Kommissionen mindestens so zügig wie möglich arbeiten sollten, um Arbeitsaufträge der Synode nicht unnötig in die Länge zu ziehen.</p>
<p>(7) Für weitere von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen gelten die vorgenannten Absätze 2 bis 4 entsprechend; die Anzahl der Mitglieder muß dem Umfang des Arbeitsauftrages entsprechen. Die Mitglieder dieser Kommissionen haben auf der der nächsten Kirchensynode hat der Vorsitzende oder sein</p>	<p>(7) Für weitere von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen gelten die vorgenannten Absätze 2 bis 4 entsprechend; die Anzahl der Mitglieder muss dem Umfang des Arbeitsauftrages entsprechen. Für die Dauer ihrer Beauftragung haben die Mitglieder dieser Kommissionen auf Kirchensynode Rederecht für den</p>	<p>Absatz angepasst an die Einführung einer Synodalperiode. Damit einhergehend die Einschränkung, dass das Rederecht nur für die Dauer der Beauftragung gilt. Es könnte sein, dass sich ein Arbeitsauftrag auf einer Synodalperiode nur auf einen Zeitraum zwischen zwei Tagungen erstreckt. Dann wäre ein Rederecht auf allen weiteren Tagungen der Synode</p>

Stellvertreter Rederecht für den Arbeitsauftrag und daraus resultierende Anträge.	Arbeitsauftrag und daraus resultierende Anträge.	unsinnig.
<p>§ 20 Arbeitsausschüsse</p> <p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Entschließungen kann die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung und des Präsidiums Arbeitsausschüsse bilden. Die Synodalen geben bei ihrer Anmeldung an, in welchem Ausschuß sie mitarbeiten möchten. Die Geschäftsstelle des Präsidiums verteilt die Synodalen auf die Ausschüsse; dabei sind die Wünsche der Synodalen und die angemessene Vertretung aller Kirchenbezirke möglichst zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 22 Arbeitsausschüsse</p> <p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Entschließungen kann die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung und des Präsidiums Arbeitsausschüsse bilden. Die Synodalen geben bei ihrer Anmeldung an, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Die Geschäftsstelle des Präsidiums verteilt die Synodalen auf die Ausschüsse; dabei sind die Wünsche der Synodalen und die angemessene Vertretung aller Kirchenbezirke möglichst zu berücksichtigen.</p>	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung
(2) Die Ausschüsse bestellen mit Stimmenmehrheit unter Vorsitz des ältesten Mitglieds ihren Vorsitz, der für den Ausschuss die gleichen Befugnisse hat, wie der Präses der Synode.	(2) Die Ausschüsse bestellen mit Stimmenmehrheit unter Vorsitz des ältesten Mitglieds ihren Vorsitz, der für den Ausschuss die gleichen Befugnisse hat, wie der Präses der Synode.	Keine Änderung
(3) Jeder Synodale, der nicht für einen Ausschuss bestimmt ist, kann an den Sitzungen irgendeines Ausschusses teilnehmen.	(3) Jeder Synodale, der nicht für einen Ausschuss bestimmt ist, kann an den Sitzungen irgendeines Ausschusses teilnehmen.	Keine Änderung
	(4) Die Ausschüsse haben im Einzelfall das Recht, anwesende Antragsteller, die nicht Synodale sind, in der Sitzung des Ausschusses zu hören	Eingefügt, um klarzustellen, dass Antragsteller, auch in den Ausschüssen Gehör finden. Es soll jedoch eine Ausnahme bleiben, daher die Einschränkung auf den Einzelfall.
(4) Der Ausschuss erarbeitet zu der von ihm behandelten Frage ein Referat, das der Vorsitz in der Synode vorzutragen hat; dabei hat er ggf. auch die Ansicht der Minderheit darzulegen.	(5) Der Ausschuss erarbeitet zu der von ihm behandelten Frage ein Referat, das der Vorsitz in der Synode vorzutragen hat; dabei hat er ggf. auch die Ansicht der Minderheit darzulegen.	Aus Absatz 4 wurde Absatz 5, ohne inhaltliche Änderung
<p>VII. Protokoll, Abschluß der Tagung</p> <p>§ 21 Protokoll</p> <p>(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es enthält die Feststellung der Anwesenden und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen. Der Inhalt von Ausführungen und Begründungen ist nur insoweit aufzunehmen, als es zum Verständnis des Sitzungsablaufs erforderlich ist. Anträge, die nicht als Aktenstück anliegen, sowie Beschlüsse sind wörtlich in</p>	<p>VII. Protokoll und Beschlussausfertigung</p> <p>§ 23 Protokoll</p> <p>(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es enthält die Feststellung zur Anwesenheit und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen. Der Inhalt von Ausführungen und Begründungen ist nur insoweit aufzunehmen, als es zum Verständnis des Sitzungsablaufs erforderlich ist. Anträge, die nicht als Aktenstück anliegen, sowie Beschlüsse sind wörtlich in</p>	Nummerierung geändert, Überschrift des Kapitels geändert

der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind herauszuheben und zu nummerieren.	der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind herauszuheben und zu nummerieren.	
(2) Der Präses ernennt für einzelne Sitzungsabschnitte Protokollführer.	(2) Der Präses ernennt für einzelne Sitzungsabschnitte Protokollführer.	Keine Änderung
(3) Das Protokoll über eine Sitzung wird in der nächsten Sitzung verlesen, von der Synode genehmigt und vom Präses und dem Protokollführer, der es verfaßt hat, unterschrieben. Das Protokoll des Schlußsitzungstages soll noch am Ende der Sitzung von der Kirchensynode genehmigt werden.	(3) Das Protokoll über eine Sitzung wird in der nächsten Sitzung verlesen, von der Synode genehmigt und vom Präses und dem Protokollführer, der es verfasst hat, unterschrieben. Das Protokoll des Schlußsitzungstages soll noch am Ende der Sitzung von der Kirchensynode genehmigt werden.	Keine Änderung
(4) Der Präses fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode für die weitere Behandlung durch die Kirchenleitung aus.	(4) Der Präses stellt der Kirchenleitung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Tagung eine Ausfertigung aller Beschlüsse der Kirchensynode zu, welche ein Tätigwerden der Kirchenleitung oder des Kollegiums der Superintendenten erfordern.	Änderung des Textes auf Wunsch KL sinnvoll, um zügige Abarbeitung der Synodalbeschlüsse zu erreichen.
(5) Die Originalprotokolle und sonstige Aufzeichnungen der Protokollführer sind von der Kirchenleitung zu verwahren.	(5) Die Originalprotokolle und sonstige Aufzeichnungen der Protokollführer sind von der Kirchenleitung zu verwahren.	Keine Änderung
	(6) Die Geschäftsstelle soll den Synodalen eine Abschrift der Protokolle innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Tagung zusenden.	Neu eingefügt, da dies nun Sache der Geschäftsstelle sein soll.
§ 22 Schlußansprachen Der Präses der Synode gibt nach Abschluß der Beratungen die Leitung der jeweiligen Tagung der Synode an den Bischof oder einen von ihm beauftragten Pastor zum Schlußwort und zum Schlußgebet ab.	§ 24 Schlussansprachen Der Präses der Synode gibt nach Abschluss der Beratungen die Leitung der jeweiligen Tagung der Synode an den Bischof oder einen von ihm beauftragten Pastor zum Schlusswort und zum Schlussgebet ab.	Nummerierung geändert, ansonsten keine Änderung